

B e g r ü n d u n g

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Jägerhaus" Nr. 8 der Stadt Meinerzhagen gemäß § 9 (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

A. Allgemeines

Der Bebauungsplan "Jägerhaus" Nr. 8 der Stadt Meinerzhagen ist seit dem 31.10.1966 rechtskräftig. Er umfaßt ein Gebiet von ca. 3,8 ha Gesamtfläche, wovon ca. 3,5 ha als reines Wohngebiet und 0,3 ha als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen sind.

B. Änderung

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Fußwege zwischen der Birkeshöhstraße und der Tunnelstraße entfallen ersatzlos.

C. Begründung

Der kleine Bauausschuß der Stadt Meinerzhagen hat bei einer Ortsbesichtigung festgestellt, daß der geplante Fußweg zwischen der Birkeshöhstraße - Tannenburgstraße sehr starke Steigungsverhältnisse aufweist und daß bei der Anlegung des Fußweges, im Bereich zur Tannenburgstraße hin, eine Treppe angelegt werden müßte. Diese Treppe und der übrige Fußweg zur Birkeshöhstraße bringt hinsichtlich der Unterhaltungspflicht für die Stadt Meinerzhagen Kosten mit sich. Hinzu kommt, daß für eine Verkehrssicherheit des Weges im Winter nicht garantiert werden kann und das für die Fußwege öffentliches allgemeines Verkehrsinteresse nicht erkennbar ist.

D. Bodenordnende Maßnahmen werden dadurch nicht berührt.

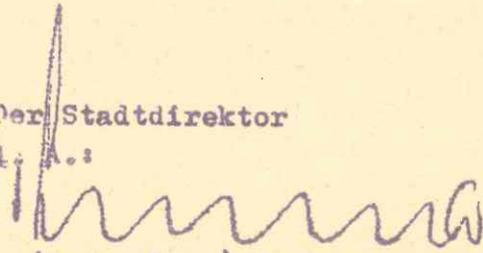
E. Kosten entstehen der Stadt Meinerzhagen durch diese
Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Aufgestellt:

Meinerzhagen, 20. Mai 1976

Der Stadtdirektor

l. A.:



(Aschenberg)
Stadtbaurat